

Vermerke der Hochschule, nicht vom Antragsteller auszufüllen	
Eingang bei der Hochschule	SOS
	Beu.grund
	Kartei
	AkteDymo
	Anschreiben+Terminplan
	Immabesch.
	Datum

ANTRAG AUF BEURLAUBUNG

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Matrikelnummer _____

Studiengang, Semester _____

BAföG-Empfänger ja nein

Ich beantrage Beurlaubung für das SoSe/WiSe* _____

Bitte begründen Sie nachstehend Ihren Antrag auf Beurlaubung (Nachweise beifügen, ärztl. Bescheinigung, Einberufungsbescheid, etc.)

Bisher bin ich noch nicht
 für das SoSe _____ / WiSe _____ beurlaubt worden.

Für das Urlaubssemester sind der Studentenwerksbeitrag (§ 2 Abs. 2 der Beitragsordnung des Studentenwerks Ulm) sowie der Verwaltungskostenbeitrag (§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 2 Landeshochschulgebührengesetz) zu entrichten!

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Von den umseitig abgedruckten Beurlaubungsbestimmungen habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

* Urlaubsanträge sind nur für ein Semester pro Antrag gültig, bitte nichtzutreffendes Semester streichen.

Rechtsvorschriften zur Beurlaubung:

§ 61 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. 1. 2005

- (1) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung).
Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.
- (2) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen (Informationszentrum), zu benutzen.
- (3) Studierende können Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. Nach Satz 1 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach Satz 1 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

§ 8 Immatrikulations- und Zulassungsordnung vom 14.07.2000 (gilt nur für Diplomstudiengänge)

- (1) Die Beurlaubung ist unter Angabe des Beurlaubungsgrundes auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beim jeweiligen Studiengang zu beantragen. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen. Auf Verlangen der Hochschule sind nach Beendigung der Beurlaubung ergänzende Unterlagen zum Nachweis des Beurlaubungsgrundes vorzulegen.
- (2) Der Antrag ist für das kommende Semester ivor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen, in anderen Fällen ist der Urlaub unverzüglich zu beantragen, nachdem der Urlaubsgrund eingetreten ist.
- (3) Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

§ 18 Studien und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 15.12.2005

- (1) Auf Ihren Antrag können Studierende beurlaubt werden, die
 1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
 2. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert,
 3. zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden,
 4. ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
 5. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege und Erziehung des Kindes keine Lehrveranstaltung besuchen können,
 6. eine Freiheitsstrafe verbüßen,
 7. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
 8. sonstige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

- (2) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen bibliothekarische Einrichtungen, zu benutzen.

Die Beurlaubung wird befürwortet

Datum, Unterschrift des Studiendekans

Verfügung

- Dem Antrag wird entsprochen
- Dem Antrag wird nicht/nicht im vollem Umfang entsprochen

Begründung: _____

Datum, Unterschrift des Prorektors

Mitteilung an Studenten Studentenwerk

Datum, Unterschrift Sekretariat Studiengang